

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Regelung der Öffnungszeiten von Außengastronomiebereichen in der Stadt Ratingen (AuGaVR)**

in der Fassung vom 16. Mai 2006

<b>Verordnung</b>	<b>Datum</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>In Kraft getreten</b>
vom	16.05.2006	Amtsblatt Ratingen 2006, S. 111	16.06.2006

### **§ 1**

Gaststättenrechtliche Betriebe dürfen in einem festgelegten Bereich außerhalb geschlossener Gebäude Außengastronomie

- a) sonntags bis donnerstags bis 23.00 Uhr und
- b) freitags, samstags und vor Feiertagen bis 24.00 Uhr

betreiben.

### **§ 2**

(1) Im Bereich der Freiflächen dürfen keine Schallwiedergabegeräte (Radio, Lautsprecher und dergleichen) sowie Schallerzeugungsgeräte (Musikinstrumente u.Ä.) angebracht oder in Betrieb genommen werden. Dies gilt auch für Anlagen, die in der Gaststätte installiert sind und nach außen schallen.

(2) Der Ausschank im Bereich der Außengastronomie muss spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Sperrzeit eingestellt werden. Der Betreiber der Außengastronomie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gäste spätestens eine Viertelstunde nach Beginn der Sperrzeit den Bereich der Außengastronomie verlassen haben.

### **§ 3**

Soweit im Einzelfall ein besonderes Bedürfnis nach Lärmschutz der Nachbarschaft besteht, kann die Ordnungsbehörde von dem § 1 abweichende Regelungen der Öffnungszeiten treffen.

### **§ 4**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz bzw. § 31 Ordnungsbehördengesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 5**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Ratingen in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.